

19) 17. December. 1 Stück, 60 Pfund. Geschenk von Herrn Hugo von Rosthorn. Ein fossiler Baumstamm, *Pinites protolaria Goepf.*, von der Oberdöllendorfer Hardt, im Siebengebirge am Rhein, 6 bis 7 Fuss unter der Oberfläche in einer mächtigen Lage von Geröll gefunden.

20) 18. December. 2 Kisten, 40 Pfund. Von Herrn J. Abel, k. k. Schichtenmeister in Cilli. Eisensteine aus den Schürfen des Herrn Ant. v. Borovich, von St. Rupert im Bezirk Tüffer, zur chemischen Untersuchung.

21) 28. December. 5 Kisten, 473 Pfund. Von Herrn k. k. Finanzrath Koch in Rosenberg in Ungarn. Mineralwasser von Korytnica und Luczky, zur chemischen Analyse.

22) 30. December. 3 Kisten, 334 Pfund. Von Herrn Prof. Ad. Pichler in Innsbruck. Geognostische Handstücke und Petrefacten aus der Gegend südlich von Innsbruck, bei Gelegenheit seiner im vorigen Sommer für die k. k. geolog. Reichsanstalt ausgeführten Aufnahmen gesammelt.

23) Einsendungen aus den Aufnahms-Sectionen der Herren Geologen, und zwar 16 Kisten und Packete, zusammen 245 Pfund, aus der Section II, und 15 Kisten und Packete, zusammen 500 Pfund, aus der Section III.

VIII. Verzeichniss der Veränderungen im Personalstande k. k. Montan - Behörden.

Vom 1. October bis 31. December 1858.

Mittelst Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums.

Karl Sternberger, Joachimsthaler Berggeschworne, zum Verwalter der Berg- und Hüttenverwaltung in Kitzbichl.

Gustav Richter, Kunstwesensbeamter in Nagybánya, zum Schichtmeister bei der Werkverwaltung in Kapnik.

Wilhelm Bruymann, prov. Berg-Commissär und zugleich Markscheider in Wieliczka, definitiv zum Berg-Commissär, zugleich Markscheider bei der Berghauptmannschaft zu Schmöllnitz.

Victorin Pelikan, Schichtamts-Adjunct in Wieliczka, zum prov. Berg-Commissär, zugleich Markscheider bei der Berghauptmannschaft daselbst.

Andreas v. Horokay, Rézhányauer Hütten-Controllor, zum Official bei der Berg-, Forst- und Güter-Directions-Cassa in Nagybánya.

Karl Fass, Amtsschreiber der Hammerverwaltung in Ebenau, zum prov. Sud- und Bauamtsschreiber in Hallein.

Joseph Vockner, Amtsschreiber bei der Salinenverwaltung in Ebensee, zum Material-Rechnungsführer bei der Salinenverwaltung in Ischl.

Karl Buhl, Bergwerks-Praktikant, zum prov. Controlor bei der Hüttenverwaltung in Láposbánya.

Matthias Oberkirchner, Unterwaldmeister zu Weyer, zum prov. Forst-Concipisten bei der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz.

Matthias Eugel, zweiter Official des Salzverschleissamtes in Gmunden, zum ersten, und

Franz Spiessberger, Official des Salzverschleiss-Magazinsamtes in Aussee, zum zweiten Official des Gmündner Salzverschleissamtes.

IX. Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. October bis 31. December 1858.

Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1858, über die Anwendung der §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes auf das Gebiet des ehemaligen Freistaates Krakau.

In Erwägung der Bestimmungen des für das Gebiet des ehemaligen Freistaates Krakau bestanden Berggesetzes vom 16. Juli 1844, Artikel 1, und des daselbst bis zur Einführung

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegoltenen bürgerlichen Rechtes, dann mit Rücksicht auf den §. 3 Meines Patentes vom 12. März 1851, Nr. 89 des Reichs-Gesetz-Blattes, finde Ich, über die Anwendung der §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 146), auf das gedachte Gebiet, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, festzusetzen, wie folgt:

§. 1. In dem erwähnten Gebiete steht jedem Eigenthümer eines Grundes auf demselben das ausschliessende Recht zum Bergbaue, rücksichtlich aller in dem §. 3 des allgemeinen Berggesetzes aufgeführten, dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien, mit Ausschluss des Kochsalzes, bis zum Ablaufe der mit dem §. 284 des allgemeinen Berggesetzes bestimmten fünfjährigen Frist zu. Dieses Recht gebührt auch denjenigen Grundbesitzern, welche zu Folge des §. 3 Meines Patentes vom 12. März 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 89) vollständige Eigenthümer ihres Grundbesitzes geworden sind, auf den letzteren.

§. 2. Der Eigenthümer des Grundes hat, um die Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues auf eines oder mehrere dieser Mineralien auch für die Zeit nach Ablauf der gedachten Frist zu erlangen, dem §. 285 des allgemeinen Berggesetzes Genüge zu leisten.

§. 3. Die Ausübung des dem Eigenthümer des Grundes nach dem §. 1 der gegenwärtigen Verordnung zustehenden ausschliessenden Bergbaurechtes findet nur unter der Bedingung Statt, dass dabei die Anordnungen des allgemeinen Berggesetzes genau beobachtet, und die mit demselben vorgeschriebenen Bergwerksabgaben an den Staatsschatz berichtigt werden.

§. 4. Auf Bergbaurechte, die in der Zwischenzeit von dem Erscheinen des allgemeinen Berggesetzes bis zur Kundmachung Meiner gegenwärtigen Verordnung, mit Beobachtung des allgemeinen Berggesetzes, ordnungsmässig erworben worden sind, hat die gegenwärtige Verordnung, wenn dieselben mit ihr nicht im vollen Einklange stehen sollten, nicht zurückzuwirken.

§. 5. Meine Minister der Finanzen und der Justiz sind zur Vollziehung dieser Verordnung angewiesen.

Laxenburg, den 2. September 1858.

Franz Joseph, m. p.

Graf Buol-Schauenstein, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Marherr, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterrreich, Jahrgang 1858, XXXVIII. St. Nr. 144.)

Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, womit die Organisation der, zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes berufenen Bergbehörden, für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, festgestellt wird.

Um den Behörden, welche zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes, gemäss §. 225 desselben berufen sind, eine ihrer Aufgabe und den eigenthümlichen Bedürfnissen des Bergbaues entsprechende Einrichtung zu geben, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, nachstehende Organisation derselben festzustellen:

I. Abschnitt. Einrichtung und Wirkungskreis der Berghauptmannschaften.

§. 1. Mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und von Dalmatien, für welche Kronländer nachträgliche Bestimmungen in dieser Richtung vorbehalten sind, haben für die übrigen Kronländer der Monarchie als Bergbehörden erster Instanz, Berghauptmannschaften zu bestehen, deren Standort und Amtsbezirk bestimmt wird, wie folgt:

- a) für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns in St. Pölten;
- b) für das Herzogthum Steiermark in Leoben und Cilli;
- c) für das Herzogthum Krain und das Küstenland in Laibach;
- d) für die Königreiche Croatien und Slavonien mit der gleichnamigen Militärgränze in Agram;
- e) für das Herzogthum Kärnthen in Klagenfurt;
- f) für die gefürstete Grafschaft Tirol und Voralpberg und für das Herzogthum Salzburg in Hall;
- g) für das Königreich Böhmen in Prag, Pilsen, Elbogen, Brüx und Kutttenberg;
- h) für die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien in Olmütz;
- i) für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Grossherzogthume Krakau, dann für das Herzogthum Bukowina, in Krakau und Lemberg;

- k)* für das Königreich Ungarn in Pesth-Ofen, Neusohl, Kaschau und Nagybánya;
- l)* für das Grossfürstenthum Siebenbürgen in Zalathna;
- m)* für die serbische Woiwodenschaft mit dem Temeser Banate und für die serbisch-banater Militärgränze in Oravieza.

Die beiliegende Uebersicht *A* enthält die Standorte der Berghauptmannschaften, sowie die Amtsgebiete, welche ihnen nach ganzen Kronländern oder Theilen derselben zugewiesen sind.

§. 2. An der Spitze jeder Berghauptmannschaft steht der Berghauptmann, welcher die gesammte Geschäftsführung leitet, überwacht und für deren regelmässigen und entsprechenden Gang verantwortlich ist.

Dem Berghauptmanne sind zur Vollführung seines Berufes Ober-Bergecommissäre, Bergcommissäre und Berggeschworne untergeordnet, welche denselben in seiner Aufgabe zu unterstützen, und in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten haben. Ueberdiess werden den Berghauptmannschaften, behufs der Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses, Praktikanten zur Verwendung zugewiesen.

Zur unmittelbaren Besorgung der Kanzleigeschäfte erhalten die Berghauptmannschaften nach Bedarf Officiale, Kanzellisten und Amtsdienner.

§. 3. Ist eine grössere Anzahl von Bergbau-Unternehmungen, welche die Aufstellung einer selbstständigen Bergbehörde noch nicht rechtfertigt, vom Sitze der Berghauptmannschaft so entlegen, dass dadurch Geschäftsverzögerungen und unverhältnissnässige Auslagen für Partien entstehen, so können Ober-Bergecommissäre oder Bergecommissäre, mit Genehmigung des Finanzministers, exponirt werden. In diesem Falle ist demselben ein bestimmter Unterbezirk zuzuweisen und ein angemessener Wirkungskreis einzuräumen.

§. 4. Was der exponirte Commissär innerhalb des ihm eingeräumten Wirkungskreises verfügt, ist als eine Verfügung des vorgesetzten Berghauptmanns anzusehen, welcher die dagegen ergriffene Berufung an die Ober-Bergbehörde zu leiten hat.

§. 5. Wo in Folge eines vielgetheilten Besitzes der Kleinbergbau vorherrscht, und wo überhaupt die Thätigkeit der Berghauptmänner und der ihnen beigegebenen Ober-Bergecommissäre und Bergecommissäre zur Beaufsichtigung der Bergbaue ihres Amtsgebietes nicht ausreicht, werden den Berghauptmannschaften Berggeschworne zur Unterstützung zugewiesen. Die Aufgabe der Berggeschwornen besteht zunächst darin, die Berghauptmannschaften, durch von Zeit zu Zeit vornehmende Besichtigung der Bergbaue über deren Zustand in Kenntniss zu setzen, auf die dabei vorgefundenen gesetzwidrigen Mängel und Gebrechen aufmerksam zu machen, und auf die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände, so wie auf Verhütung der hieraus entstehen könnenden Gefahren einzuwirken. Doch müssen sie sich auch in anderen Zweigen der bergbehördlichen Geschäftssphäre nach Erforderniss des Dienstes und nach Weisung ihrer Vorgesetzten verwenden lassen.

Zur Vornahme von Reisen kann der Berghauptmann übrigens auch andere berghauptmannschaftliche Beamte bestimmen.

§. 6. Die Dienstaushilfe der Berggeschwornen hat sich nicht bloss auf das berghauptmannschaftliche Amtsgebiet, in welchem sie ihren regelmässigen Wohnsitz haben, zu beschränken, sondern kann nach Erforderniss des Dienstes auch auf die Bezirke anderer Berghauptmannschaften ausgedehnt werden.

In Bergrevieren, welche einer steten bergbehördlichen Beaufsichtigung bedürfen, können Berggeschworne, mit Genehmigung des Finanzministers, dauernd exponirt werden.

II. Abschnitt. Besoldungen und Gebühren.

§. 7. Die Zahl, die Diätenklassen und Bezüge der bergbehördlichen Beamten und Diener weiset die Beilage *B* aus.

§. 8. Praktikanten erhalten nach ihrer Aufnahme Adjuten jährlicher dreihundert Gulden.

§. 9. Beamte derselben Dienstkatégorie bilden für die ganze Monarchie einen Gesamtstand (Concretalstatus), in welchem dieselben ohne Veränderung ihres Dienstortes vorrücken können.

III. Abschnitt. Einrichtung und Wirkungskreis der Ober-Bergbehörden.

§. 10. Die politischen Landesbehörden haben die Geschäfte der Ober-Bergbehörden in der Einrichtung und mit dem Wirkungskreise, welcher ihnen mit Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, gegeben worden ist, in der Unterordnung unter das Finanzministerium als oberste Bergbehörde fortzuführen.

Laxenburg, den 13. September 1858.

Franz Joseph, m. p.

Graf Buol-Schauenstein, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ransonnet, m. p.

Beilage A.

Uebersicht der Berghauptmannschaften mit ihren Standorten und Amtsgebieten in der Unterordnung unter die politischen Landesbehörden als Ober-Bergbehörden.

Kronland	Fortlaufende Zahl	Standort	Amtsgebiet	Ober-Bergbehörden
			der Berghauptmannschaft	
Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns	1	St. Pölten	Oesterreich unter	Statthalterei in Wien.
			und ob der Enns	Statthalterei in Linz.
Herzogthum Steiermark	2	Leoben	Kreis Bruck	Statthalterei in Gratz.
	3	Cilli	Kreise Gratz und Marburg	
Herzogthum Krain u. Küstenland	4	Laibach	Krain	Landesregierung in Laibach.
			Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, Markgrafsche Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	Statthalterei in Triest.
Königreiche Croatien und Slavonien mit der croat.-slavon. Militärgränze	5	Agram	Croatien und Slavonien	Statthalterei in Agram.
			Croat.-slavon. Militärgränze	Land.-Gen.-Commando in Agram.
Herzogthum Kärnthen	6	Klagenfurt	Kärnthen	Landesregierung in Klagenfurt.
Gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg u. d. Herzogthume Salzburg	7	Hall in Tirol	Tirol mit Vorarlberg	Statthalterei in Innsbruck.
			Salzburg	Landesregierung in Salzburg.
Königreich Böhmen	8	Prag	Kreis Prag	Statthalterei in Prag.
	9	Pilsen	Kreise Pilsen u. Pisek	
	10	Elbogen	Kreis Eger	
	11	Brüx	Kreise Saaz und Leitmeritz	
	12	Kuttenberg	Kreise Budweis, Bunzlau, Czaslau, Chrudim, Jičín, Königgrätz und Tabor	
Markgrafsche Mähren und Herzogthum Schlesien	13	Olmütz	Mähren	Statthalterei in Brünn.
			Schlesien	Landesregierung in Troppau.

Kronland	Fortlaufende Zahl	Standort	Amtsgebiet	Ober-Bergbehörden
			der Berghauptmannschaft	
Königreich Galizien u. Lodomerien mit d. Herzogthümern Auschwitz u. Zator u. d. Grossherzogthume Krakau, dann das Herzogthum Bukowina	14	Krakau	Krakau und die Kreise Bochnia, Jasló, Sandec, Tarnow und Wadowice	Landesregierung in Krakau.
	15	Lemberg	Kreise Lemberg, Przemisl, Sambor, Sanok, Stryi, Zolkiew, Brzezan, Czortkow, Kolomea, Stanislaw, Tarnopol u. Zloczow	Statthalterei in Lemberg.
			Bukowina	Landesregierung in Czernowitz.
Königreich Ungarn	16	Pesth-Ofen	Comitate Pesth - Pilis, Pesth-Sóll, Stuhlweissenburg, Gran, Borsod, Heves, Szolnok, Czongrad und die Districte Jazygien und Kumanien	Statthalterei-Abtheilung in Pesth-Ofen.
			Comitate Oedenburg, Wieselburg, Eisenburg, Zala-Somogy, Baránya, Tolna, Weszprim und Raab	Statthalterei-Abtheilung in Oedenburg.
	17	Neusohl	Comit. Pressburg, Ober-Neutra, Unter-Neutra, Trentschin, Liptau, Arva-Thurocz, Bars, Zohl, Honth, Neograd u. Komorn	Statthalterei-Abtheilung in Pressburg.
	18	Kaschau	Comitate Abauj-Torna, Gömör, Zips, Sáros, Zemplin, Ungh, Beregh-Ugoes u. Marmaros	Statthalterei-Abtheilung in Kaschau.
	19	Nagybánya	Comitate Süd-Bihar, Nord-Bihar, Arad, Bekes, Csanad, Szaboles u. Szathmár	Statthalterei-Abtheilung in Grosswardein.
Grossfürstenthum Siebenbürgen	20	Zalathna	Siebenbürgen	Statthalterei in Hermannstadt.
Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate u. d. serb.-banater Militärgränze	21	Oravitza	Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banat	Statthalterei in Temesvár.
			Serb.-banat. Militärgränze	Land.-Gen.-Commando in Temesvár.

Beilage B.

Personal- und Besoldungs-Stand der Berghauptmannschaften.

Beruf-Zahl	Dienst-Kategorie	Dikten- -Classé	Jahres- -Besoldung in fl.	Anmerkung
1	21 Berghauptmänner	VII.		Die Berghauptmänner haben Anspruch auf Naturalwohnung od. das den Ortsverhältnissen angemessene Quartiergeld.
	I. Classe 7 zu	2000	
	II. Classe 7 zu	1800	
2	8 Ober-Bergecommissäre	VIII.		
	I. Classe 4 zu	1400	
	II. Classe 4 zu	1200	
3	27 Bergecommissäre	IX.		
	I. Classe 9 zu	1000	
	II. Classe 9 zu	900	
4	12 Berggeschworne	X.		
	I. Classe 6 zu	700	
	II. Classe 6 zu	600	
5	Concepts- und technische Praktikanten mit Adjuten zur Hälfte von 300 fl. und zur andern Hälfte von 400 fl.			
6	21 Kanzleiofficiale	XII.		
	I. Classe 7 zu	XI.	700	
	II. Classe 7 zu	600	
7	22 Kanzelisten		500	
	22 Kanzelisten	XII.	400	
8	24 Amtsdienner			Die Amtsdienner haben Anspruch auf Amtskleidung und Naturalwohnung beim Amte.
	12 zu	300	
	12 zu	250	

X. Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. October bis 31. December 1858.

Meier Rotmiller, aus Bonyhad, Männeranzüge.

Ignaz Allé jun., Kratzenfabrikant und Maschinenbauer in Iglau, Aufschlagen der Krempeibälge.

Dr. Julius G. Ellenberger, Ingenieur und Fabriksbesitzer in Wien, s. g. Alarm-Signal-Manometer.

Wilhelm Goldner, Männerschneider in Pesth, Knopflöcher.

Georg Mayerhofer, Steingewerk zu Gratz, metallene Billard-Queues.

Geb Brüder Ziegler, Handelsleute aus Ruhla bei Eisenach im Grossherzogthume Sachsen, durch Dr. Michael Melkus, k. k. Notar in Wien, Tabakpfeifenköpfe.

Karl Von tzke, Chemiker in Berlin, durch Dr. Max v. Schickh in Wien, Pressvorrichtung zur Gewinnung des Saftes aus Runkelrüben u. a. breiartigen faserigen Stoffen.

Samuel Singer, Tapezierergehülfe in Wien, Press- und Schneidemaschine.

Alois Thoma, Hütten-Ingenieur, und Dr. Johann Hnewkowsky in Brüx, Coaks-Erzeugung.

Johann Christoph Endris in Wien, Eisenbahn-Unterbau.

Julius Thomas Belleville, Ingenieur zu Paris, durch Georg Märkl in Wien, rauchverzehrender Rost.